



Autorin **Dr. Inga Maaske**
Rechtsanwältin
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Oberhausen, 19.03.2025

BFSG

Q&A: Anwendbarkeit des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) auf Webseiten von Arztpraxen und Apotheken

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz („BFSG“) in Deutschland in Kraft. Das Gesetz setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act „EAA“) in deutsches Recht um. Erstmals werden dadurch private Wirtschaftsakteure verpflichtet, gewisse digitale Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich zu machen. Ziel ist es dabei, das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen zu stärken, indem digitale Angebote ohne Barrieren genutzt werden können.

Auch bestimmte Webseiten sind von dem neuen Gesetz betroffen. Für Ärztinnen, Ärzte und Apotheken stellt sich daher die Frage, inwiefern das BFSG ihren Online-Auftritt betrifft.

1 Betrifft das BFSG Webseiten von Arztpraxen und Apotheken?

Nicht jede Webseite fällt automatisch in den Anwendungsbereich des BFSG. Webseiten von Arztpraxen und Apotheken können zwar von den neuen Regelungen betroffen sein – müssen es aber nicht. Insofern kommt es auf die konkrete Webseite an. Grundsätzlich richtet sich das BFSG zunächst nur an Webseiten von Personenbeförderungsdiensten sowie an solche Webseiten, die Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbieten.



Der Begriff der „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ ist weit zu verstehen. Sämtliche Dienstleistungen, die über Webseiten elektronisch erbracht werden und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers zum Abschluss eines Verbrauchervertrags dienen, sind erfasst. Hierzu gehören neben dem Verkauf von Produkten (E-Commerce-Bereich) auch online Terminbuchungs-Tools.

Bereits ein kurzer Blick ins Internet zeigt, dass ein Großteil der Praxen und Apotheken auf ihren Webseiten Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr bereitstellen und somit im Ergebnis vom BFGS erfasst sein werden. Zudem können telemedizinische Angebote unter den Anwendungsbereich des BFGS fallen.

1.1 Sind Webseiten von Apotheken, die einen Shop auf Ihrer Internetseite bereitstellen, vom BFGS betroffen?

Ja. Webseiten von Apotheken, die Produkte über einen Online-Shop an Verbraucher verkaufen, müssen die Vorgaben des BFGS beachten und damit ab dem 28. Juni 2025 barrierefrei ausgestaltet sein.

1.2 Sind Webseiten von Arztpraxen, die ein Online-Buchungstool anbieten, vom BFGS betroffen?

Ja. Auch Webseiten von Arztpraxen, die eine online Terminbuchung anbieten, müssen die Vorgaben des BFGS beachten und damit ebenfalls ab dem 28. Juni 2025 barrierefrei sein.

2 Was gilt für Arztpraxen und Apotheken mit weniger als 10 Mitarbeitern und höchstens 2 Mio. Umsatz bzw. Jahresbilanz?

Praxen und Apotheken in dieser Größenordnung können nach § 3 Abs. 3 BFGS als sog. Kleinstunternehmen vom Anwendungsbereich des BFGS ausgenommen sein. Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die:



- weniger als 10 Personen beschäftigen **und**
- entweder einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro aufweisen.

Sofern eine Arztpraxis beispielsweise eine Million Euro Umsatz im Jahr erwirtschaftet **und** zudem lediglich sechs Mitarbeiter beschäftigt, muss sie die Anforderungen des BFSG nicht beachten. Das heißt, auch wenn die Praxis etwa Online-Terminbuchungen über die Webseite bereitstellt, muss ihre Webseite nicht zwingend barrierefrei ausgestaltet sein. Wichtig ist jedoch, dass stets beide Werte (Personenanzahl und Umsatz bzw. Bilanz) unter den Schwellen liegen müssen. Sobald die Praxis einen Jahresumsatz von zwei Millionen Euro überschreitet, verliert sie ihren Status als Kleinstunternehmen. Gleiches gilt, wenn sie 10 oder mehr Mitarbeitende beschäftigt, selbst wenn der Umsatz weiterhin unter der 2-Millionen-Euro-Grenze bleibt.

3 Sind Webseiten betroffen, die bereits vor Juni 2025 online waren, aber noch nicht barrierefrei sind?

Ja. Auch Webseiten, die bereits vor dem Stichtag 28. Juni 2025 online waren, sind grundsätzlich vom BFSG erfasst. Das Gesetz nennt jedoch eine Ausnahme: Nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 BFSG müssen Inhalte von Webseiten, die als Archive gelten, nicht barrierefrei sein. Webseiten gelten als Archive, wenn ihre Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden.

In welchem konkreten Fall ein solches Archiv genau vorliegen soll, ist jedoch nicht hinreichend klar. Weitere Ausführungen macht das Gesetz nicht. Wenn tatsächlich kein Inhalt einer Webseite mehr nach dem Stichtag verändert oder aktualisiert wird, kann die Archivausnahme greifen. In der Praxis wird das jedoch nur selten der Fall sein. Wer Risiken vermeiden möchte, ist auf der sicheren Seite, wenn die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden, sofern die Webseite grundsätzlich in den Anwendungsbereich des BFSG fällt (siehe Antwort zu Frage 1).



4 Welche Vorgaben gelten nach dem BFGS für Webseiten?

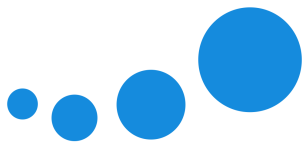
Betroffene Webseiten müssen ab dem 28. Juni 2025 die vorgeschriebenen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Barrierefreiheit liegt vor, wenn Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Nach § 12 Nr. 3 BFGSV müssen Webseiten auf konsistente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein. Zu beachten ist, dass beispielsweise auch der Bezahlvorgang auf einem Online-Shop barrierefrei gestalten muss.

Für Webseiten ist vor allem die harmonisierte Norm (EN) 301 549 relevant, welche wiederum auf die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) – ein internationaler Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten – verweist. Welche Anforderungen insoweit gelten, kann den WCAGs entnommen werden. Beispielsweise müssen Schriften und Bilder einen gewissen Kontrast zum Hintergrund aufweisen, damit diese für Menschen mit einer Sehbehinderung erkennbar sind.

5 Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Das BFGS sieht nach § 37 BFGS Geldbußen für Verstöße vor. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Missachtungen drohen Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 100.000 bei schweren Verstößen und bis zu EUR 10.000 bei leichteren Verstößen. Daneben können Praxen und Apotheken von den zuständigen Behörden verpflichtet werden, Barrierefreiheit in Bezug auf ihre Dienstleistungen herzustellen. In einzelnen Fällen kann zudem sogar die Einstellung der Online-Dienstleistung angeordnet werden.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass ein Großteil der Webseiten von Arztpraxen und Apotheken in den Anwendungsbereich des BFGS fallen kann. Ist das der Fall, müssen die Barrierefreiheitsvorgaben umgesetzt werden. Wichtig ist dabei, dass auch für Webseiten, die



bereits vor dem 28. Juni 2025 online waren, insofern keine Übergangsfristen für die Umsetzung gelten. Potenziell Betroffene sollten sich daher frühzeitig mit den umzusetzenden Anforderungen für Webseiten beschäftigen.

*** Diese Darstellung dient lediglich dem Überblick und ersetzt keine rechtliche Beratung ***

